

BEBAUUNGSPLAN

“ STECHLRING-AHORNSTRASSE “

M 1:1000

Der Bebauungsplan umfasst die innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereiches liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken.

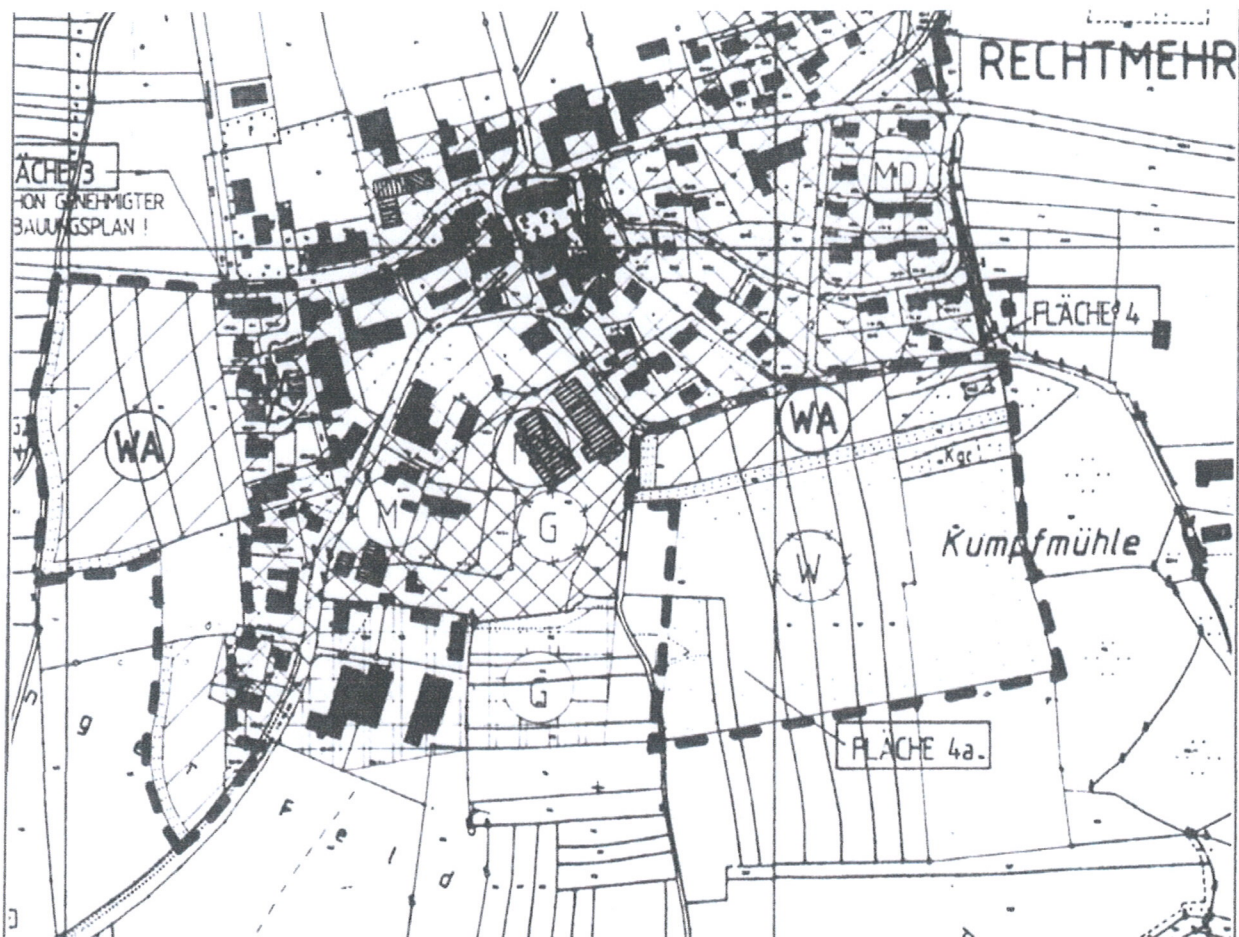
Die Gemeinde Rechtmehring erlässt § 2 Abs. 1, §§ 9, 10, 13, 13 a und 13 b des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) Neubekanntmachung vom 27.01.1990 in der ab 01.10.2017 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 diesen

Bebauungsplan als Satzung

Fertigungsdaten:

Vorentwurf	am	29.08.2018	Entwurf	am	26.09.2018
			Satzung	am	05.12.2018

AUSSCHNITT aus dem FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der GEMEINDE RECHTMEHRING
M 1 : 5000 mit 3. Änderung i.d.F.v. 03.12.1998



ENTWURFSVERFASSER:


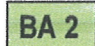
THOMAS SCHWARZENBÖCK
ARCHITEKT - STADTPLANER
HERZOG-ALBR.-STR. 6 - 84419 SCHWINDEGG
TEL 08082 / 9420.6 FAX 08082 / 9420.7
E-MAIL info@schwarzenboeck.com

A) FESTSETZUNGEN



S. 2

(Die Nummerierung erfolgt analog § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch)


1. Art und Maß der Nutzung

- 1.1 **WA** Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
Die gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 2 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe sind hier nicht zulässig.
Die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
- 1.2 Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die maximal überbaubare Fläche, die maximale Geschossfläche und durch die festgesetzte Zahl der Geschosse fixiert:
Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO): **max. 0,45** und
Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO): **max. 0,65**
Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zugehörigen Treppenträume und einschl. ihrer Umfassungswände sind bei Ermittlung der Geschossfläche mitzurechnen.
- 1.3 **II** max. 2 „Vollgeschosse“
*(redaktioneller Hinweis zum Begriff „Vollgeschoss“:
Auf die Überleitungsvorschrift des Art. 83 Abs. 7 BayBO wird verwiesen.)*
- 1.4  Nutzungstrennlinie
- 1.5  Landwirtschaftlich genutzte Fläche

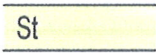
2. Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

- 2.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt:
 Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
Wintergärten dürfen die Baugrenze max. 2,0 m, insgesamt jedoch max. mit 12 m² Grundfläche, überschreiten.
- 2.2 Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten.
- 2.3 Die Zahl der Wohneinheiten wird wie folgt begrenzt:
Einzelhaus: max. 3 WE,
Doppelhaus-Hälfte: max. 3 WE.
- 2.4 Doppelhaushälften müssen in Grenzbebauung errichtet werden, sie sind trauf- und firstgleich ohne Versatz auszubilden, der zuerst bei der Gemeinde eingereichte Antrag ist maßgebend.
 Doppelhäuser sind nur auf Grundstücken mit nebenstehendem Planzeichen zulässig.
Ebenso zulässig sind auf diesen Grundstücken auch Einzelhäuser.
Auf allen anderen Grundstücken sind nur Einzelhäuser zugelassen.
- 2.5 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO bis max. 50 m³ Brutto-Rauminhalt und einer Gesamtlänge von max. 5 m je Grundstücksgrenze sind auch außerhalb der Baufenster in Grenz- bzw. grenznaher Bebauung zulässig, wenn die Anforderungen nach Art. 6 Abs. 9 und Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayBO erfüllt werden.
3. entfällt



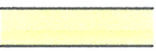

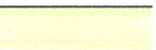
4. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebengebäude

- 4.1  Flächen-Umgrenzung für Garagen, Carports u. Stellplätze
Bei Garagen ist die Zufahrt so anzuordnen, dass die Stauraumtiefe zur straßenseitigen Grundstücksgrenze mind. 5,0 m beträgt.

Nachbargaragen in Grenzbebauung sind mit einheitlicher Dachform auszubilden. Die Straßenfront muss trauf- und profilgleich ausgebildet werden. Der zuerst eingereichte Bauantrag ist bindend.

- 4.2  Fläche für Stellplätze, Stellplatztiefe mind. 5,0 m
- 4.3 Folgender Stellplatzschlüssel wird festgesetzt:
mind. 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit, errechnete Ergebnisse mit Dezimalstellen sind auf volle Zahlen aufzurunden.
 Die Garagenzufahrt kann als Stellplatz nicht angerechnet werden.
- 5.-10. entfällt

11. Verkehrsflächen und Erschließung



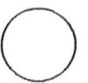
- 11.1  Öffentliche Straßenverkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich, Wohnstrasse im Sinne der StVO
- 11.2  Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- 11.3  Öffentliche Fläche, Feldzufahrt nur teilversiegelt
- 11.4  Eigentümerweg mit dinglicher Sicherung für Leitungs-, Geh- und Fahrtrechte
- 11.5  Private Flächen als straßenseitige Vorgartenzone mit Pkw-Stellplätzen, Hauszugang, Garagen und Carports lt. Ziff. 4.1. Diese Vorgartenbereiche sind von den Grundstückseigentümern gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.
- 11.6 Grundstückszugänge und -zufahrten, Fußwege, Stellplätze und Garagenvorplätze sind funktionsabhängig so zu befestigen, dass ein möglichst geringer Abflussbeiwert erreicht wird. Wasserdurchlässige Beläge wie Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen und wassergebundene Decken sind zu bevorzugen.
12. entfällt

13. Führung von Versorgungsanlagen und Leitungen

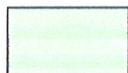
- 13.1  Bestehender SW- Kanal der Gemeinde auf Privatgrund mit dinglicher Sicherung
- 13.2  Bestehender RW- Kanal der Gemeinde auf Privatgrund mit dinglicher Sicherung

14 entfällt

15. Grünordnung

- 15.1  Baum Bestand, zu erhalten
- 15.2  Pflanzgebot für öffentliche Flächen u. straßenseitige Vorgartenzonen:
 Straßenbaum, neu zu pflanzen gemäß Artenliste.
 Dargestellte Straßenbäume sind in ihrer Lage zugunsten der Grundstückszufahrten verschiebbar, in Verteilung und Gesamtanzahl sind sie jedoch verbindlich zu pflanzen.
- 15.3  Pflanzgebot auf privaten Flächen:
 Baum, neu zu pflanzen gemäß Artenliste.
 Die Pflandarstellung enthält für den Standort einen unverbindlichen Vorschlag. Die Baumstandorte können gemäß der individuellen Gartengestaltung verschoben werden.
- 15.4 Je angefangener 200 m² Grundstücksfläche ist mind. ein Baum gemäß Artenliste oder ein Obstbaum zu pflanzen.

15.5



Ortsrandeingrünung auf privaten Grundstücksflächen:

Entlang der östlichen und südlichen Gebietsgrenze ist auf den privaten Grundstücken durch die jeweiligen Grundstückseigentümer eine arten- und strukturreiche Hecke als Ortsrandeingrünung zu pflanzen aus Bäumen, Kleinbäumen und Sträuchern gemäß Artenliste.

Diese Randeingrünung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Eine Versiegelung oder eine Überbauung dieser Flächen mit baulichen Anlagen jeder Art ist unzulässig.

Zur Sicherung der Umsetzung der Ortsrandeingrünung im Süden der Parz.Nrn. 5, 6, 11 u. 12 wird in den Kaufverträgen eine dingliche Sicherung für Herstellung und Pflege der Eingrünung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

15.6

Unbefestigte Flächen auf Privatgrundstücken sind zu begrünen, gärtnerisch zu gestalten, mit heimischen Sträuchern gemäß Artenliste zu bepflanzen und zu pflegen.

15.7

Die nach den Festsetzungen neu zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Bei alters- oder krankheitsbedingtem Ausfall sind sie gemäß den Bebauungsplan-Festsetzungen zu ersetzen.

15.8

Die Pflanzung der Gehölze der privaten Grünflächen ist spätestens ein Jahr nach Errichtung der Gebäude vorzunehmen.

15.9

Die Pflanzung der Gehölze der öffentlichen Grünflächen und der Straßenbäume ist mit der Anlage der Erschließung vorzunehmen.

15.10

Artenliste der zu pflanzenden Gehölze:

Es sind autochthone (gebietsheimische) Gehölze zu verwenden.

Großbäume: Größe mind. 3xv, H, mDB, STU 14-16 cm

Acer platanoides - Spitzahorn

Acer pseudoplatanus - Bergahorn

Tilia cordata - Winterlinde

Mittelgroße Bäume: Größe mind. 3xv, mDB, STU 12-14 cm

Acer platanoides - Spitzahorn

Alnus incana - Grauerle

Carpinus betulus - Hainbuche

Corylus colurna - Baumhasel

Prunus avium - Vogelkirsche

Kleinbäume: Größe mind. 3xv, mDB, STU 12-14 cm

Acer campestre - Feld-Ahorn

Cornus mas - Kornelkirsche

Crataegus in Arten - Weißdorn in Arten

Fraxinus ornus – Blumenesche

Prunus mahaleb - Steinweichsel

Prunus padus - Traubenkirsche

Pyrus pyraister - Wildbirne

Sorbus aria - Mehlbeere

Sorbus aucuparia - Eberesche

Obsthochstämme in lokaltypischen Sorten:

Größe mind. 3xv, mDB, STU 12-14 cm

Sträucher: Größe mind. 2xv, oB, 60-100 cm

Cornus sanguinea - Roter Hartriegel

Cornus mas - Kornelkirsche

Corylus avellana - Hasel

Crataegus monogyna - eingriffeliger Weißdorn

Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen

Hippophae rhamnoides - Sanddorn

Ligustrum vulgare - Gemeiner Liguster

Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche

Prunus spinosa - Schlehe

Sambucus nigra - Holunder
 Salix in Arten - Weiden in Arten
 Viburnum opulus - Schneeball
 Rosa in Arten - Wildrosen in Arten
 Rubus in Arten - Brombeere, Himbeere in Arten
 Ziersträucher wie Flieder, Weigelie und Spierstrauch

Rankpflanzen und Kletterpflanzen:

Clematis in Arten und Sorten - Waldrebe in Arten und Sorten
 Hedera helix - Efeu
 Lonicera in Arten - kletternde Heckenkirsche in Arten
 Rosa in Sorten - Kletterrosen in Sorten
 Vitis in Arten - Weinrebe in Arten

Negativarten:

Fremdländische Nadelgehölze, z.B. Thuja-Hecken, Chamaecyparis
 Fremdländische rotlaubige Gehölze, z.B. Berberis i.S.

16.-25.

entfällt

26. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13b Satz 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß §§ 13 Abs.3 u. 13a Abs. 1 BauGB abgesehen. Die laut B-Plan zulässigen Vorhaben begründen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

27. Geltungsbereich



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

28. Vermessung

+4.5+

Vermessung in Metern, z.B. 4,5 m

29. Bauliche Gestaltung

In Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB werden gem. Art. 81 BayBO zur baulichen Gestaltung Festsetzungen getroffen.

Höhenentwicklung der Gebäude:

29.01

Sämtliche baulichen Anlagen sind so zu errichten, dass die natürliche Geländeoberfläche weitgehend unverändert bleibt.

Im ansteigenden Gelände sind durch Anschluss-Zwänge an Bauwerke und öffentliche Verkehrsflächen bedingte Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufes bis max.0,75 m Höhe zulässig. Sie sind gleichmäßig verlaufend über das gesamte Grundstück niveaugleich anzuschließen an talseitige und seitliche Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Flächen sowie zum äußeren Rand des Baugebietes.

29.02

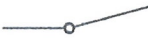
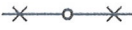


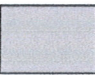


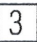
Oberkante Erdgeschoss-Fertigfußboden darf nicht mehr als 0,40 m über OK natürlichem Gelände bzw. OK- Straßenrand liegen. Gemessen wird in Gebäudemitte an der hangseitigen Gebäudeaußenwand.

Die Rohfußbodenoberkante ist gemäß Empfehlung des WWA-Rosenheim mind. 25 cm über Oberkante Gelände zu legen. Bis zu dieser Höhe sind die Gebäudeanschlussflächen und der Keller inkl. aller Öffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen u.dgl. wasserdicht und auftriebsicher auszubilden. Lichtgräben für Kellerausbauten sind so zu konstruieren, dass weder Grund- noch Oberflächenwasser zutreten kann.

- Zur Sicherstellung der Einhaltung der Höhenlage der Wohn- und Nebengebäude wird im Sinne von Art. 68 Abs. 6 Satz 2 BayBO eine Abnahme der Absteckung und Höhenlage (Schnurgerüstabnahme) durch einen von der Gemeinde beauftragten Vermessungs-Ingenieur vor dem Humusabtrag mit einer zusätzlichen Kontrolle nach Herstellung der Bodenplatte bzw. Kellerdecke festgesetzt.
- 29.03 Die Wandhöhe bemisst sich wegen der Geländeunterschiede ab Oberkante-Erdgeschoss-Fertigfußboden bis UK-Dachsparren an der traufseitigen Gebäudeaußenwand und wird wie folgt festgesetzt:
- II max. 6,00 m** für Einzel- und Doppelhäuser
- Für Bemessung der Abstandsflächen ist die in Art. 6 Abs. 4 BayBO definierte Wandhöhe ab OK- Gelände maßgeblich.
- Gestaltung des Daches:**
- 29.04 Es sind nur Satteldächer zulässig, die Dachflächen sind rechteckig auszubilden, Dacheinschnitte sind unzulässig, der Dachfirst muss in Längsrichtung der Gebäude verlaufen und ist in Gebäudemitte zu legen.
- 29.05 Für Wohngebäude wird die Dachneigung von **23 bis max. 33** Grad festgesetzt, ungleiche Neigungswinkel der Dachflächen sind unzulässig. Für 1- geschossige Anbauten am Hauptbaukörper und für Nebengebäude ist auch eine flachere Dachneigung von **10 bis 23** Grad zulässig
- 29.06 Als Dacheindeckung sind für Wohngebäude naturrote, rotbraune oder anthrazitgraue Ziegel oder Dachsteine zulässig. Für Garagen und Nebengebäude sind auch Flachdächer sowie flach geneigte Sattel- oder Pultdächer mit Extensivbegrünung, Faserzementplatten oder beschichteten Profiblechen zulässig; für Anbauten (Wintergärten o.ä.) sind auch Glasdächer zulässig.
- Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf Dächern sind zulässig, die Dachkanten dürfen nicht überschritten werden.
- 29.07 Dachgauben sind nicht zulässig.
- 29.08 Pro Haus ist max. 1 Quer- bzw. Zwerchgiebel zulässig. Die Quergiebelbreite darf max. 1/3 der Gebäudelänge betragen, der Quergiebel-First muss mind. 0,50 m unter dem Hauptgebäude-First liegen.
- 29.09 Dachrinnen und Dachkanten von Garagen und Carports müssen zur straßenseitigen Grundstücksgrenze einen Abstand von mind. 0,50 m einhalten.
- 29.10 Dachüberstände von Garagengrenzbauten bis max. 0,50 m auf das Nachbargrundstück sind zulässig. Dies ist privatrechtlich zu sichern.
- Einfriedungen:**
- 29.11 Bei Einfriedungen entlang der Straßenseite muss als Grünstreifen ein Grenzabstand von mind. 0,50 m eingehalten werden.
- 29.12 Einfriedungen sind nur bis zu einer maximalen Höhe von 1,0 m zulässig als Holzzäune mit senkrechter Lattung (Staketenzaun), Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung aus heimischen Sträuchern oder als Metallgitterzäune mit senkrechten Stäben. Alle Einfriedungen sind mit mindestens 10 cm Bodenfreiheit herzustellen. Einfriedungssockel, die über das Gelände herausragen, sind unzulässig.

B) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

S.7

	Bestehende Grundstücksgrenzen
	Aufzuhebende Grundstücksgrenzen
	Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
190	Flurstücknummer, z.B. 190
	Höhenlinie, z.B. 492.00 NN
	Vorhandene Wohngebäude
	Vorhandene Nebengebäude
	Vorgeschlagene Bebauung
	Parzellen-Nummer, z.B. 3

Erschließungs- voraussetzungen:

Die Gebäude sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage sowie an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.
Die Stromversorgung der Häuser erfolgt durch Erdkabelanschluss.

Beseitigung von Oberflächenwasser:

Das anfallende Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen ist nach den Vorgaben der Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFreiV) zu versickern.

Dabei ist lt. Angabe des Fachplaners - Tiefbau zu beachten, dass aufgrund relativ bindiger Böden in der Südostecke des Baugebiets (Parz. 12 u. 13 sowie östliche Grundstücksteile der Parz. 10 u. 11) entsprechend große Sickerschächte verwendet werden müssen, mit gedrosseltem Notüberlauf von max. 2 l/s vom Sickerschacht in den gemeindlichen Kanal.

Die Ableitung des Niederschlagswassers und die Dimensionierung der Sickeranlage sind im Bauantrag darzustellen. Die Bemessung muss vor Baubeginn der Gemeinde nachgewiesen werden, nach Erstellung des Sickerschachtes ist ein Sickertest als Nachweis der Funktionsfähigkeit durchführen zu lassen, die Ergebnisse sind ebenfalls der Gemeinde vorzulegen.

Für Sickeranlagen, deren Sohle mehr als 5 m unter Gelände liegen, ist unabhängig von der Baugenehmigung beim Landratsamt Mühldorf, Wasserrecht eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Bauwasserhaltung:

Sollte zur Trockenlegung der Baugruben eine Bauwasserhaltung notwendig sein, muss diese mit entsprechendem Vorlauf beim Landratsamt Mühldorf beantragt werden.

Hinweise zu

Hangbebauung und Starkregenereignissen:

Das Baugebiet befindet sich in leicht hängigem Gelände. Das Gelände fällt sanft nach Süd-Osten im Mittel um ca. 5 bis 6 m ab.

Auf nachfolgende Empfehlungen zur Vermeidung evtl. Folgeschäden wird ausdrücklich hingewiesen:

Im Planungsgebiet muss bedingt durch die Hanglage und „Starkregenereignisse“ (Gewitter, Hagel etc.) mit flächenhaftem Abfluss von Wasser (und evtl. Schlamm sowie Erosionserscheinungen) und flächiger Überflutung von Straßen und Privatgrundstücken gerechnet werden. Daher sind für sogenannte „Starkregen-Ereignisse“, die bedingt durch Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen und flächendeckend auch in ebenem Gelände auftreten können, auf den Baugrundstücken entsprechende Vorkehrungen gegen wild abfließendes Wasser zu treffen.

Wohngebäude und Garagen sollten daher so errichtet werden, dass zwischen den Baukörpern das Oberflächenwasser ungehindert ablaufen kann. Zur Vermeidung evtl. Folgeschäden aus der genannten Gefährdung wird den Bauherrn empfohlen, die Gebäude so zu errichten und die Gartengestaltung so vorzunehmen, dass der Abfluss des Niederschlagswassers vom Gebäude weg orientiert ist. Auf die Möglichkeit zum Abschluss einer Elementarschadensversicherung (Flyer des STMUV „Voraus denken – elementar versichern“ www.elementar-versichern.de und die Empfehlungen der „Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums“ www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser wird ergänzend hingewiesen.

Regenerative Energien:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß LEP 6.2.1 Z erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. auch RP 18 B V 7.1 Z, 7.2 Z). Für neu zu erstellende Gebäude sollte zumindest eine Teilversorgung aus regenerativen Energiequellen (z.B. Sonnenkollektoren, Wärmepumpen, Photovoltaik o.ä.) erfolgen. Bezüglich Förderung, regenerativer Energien wird empfohlen, sich vorab mit dem Landratsamt Mühldorf am Inn und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim abzustimmen, da der geologische Aufbau und die Grundwasserverhältnisse des Standorts entscheidend die grundsätzlichen Möglichkeiten der thermischen Nutzung des Untergrundes bestimmen.

Immissionen:

Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen ist ohne Einschränkungen zu dulden, sofern diese nach ortsüblichen Verfahren und guter fachlicher Praxis durchgeführt wird. [Eine entsprechende Dienstbarkeit ist in die Grundstückskaufverträge aufzunehmen.](#)

Grünordnung:

Die Grenzabstände laut Nachbarrechtsgesetz sind zu beachten gem. Art. 47 und 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.07.1982 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.).

Meldepflicht:

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bay. Landesamt f. Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDB) gem. Art. 8 Abs. 1 u. 2 BayDSchG unterliegen. Aufgefundene Gegenstände u. Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach Anzeige unverändert zu belassen, wenn die UDB die Gegenstände nicht vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Kartengrundlage:

Amtliches Katasterblatt M 1 : 1000
Digitale Flurkarte (DFK) von Gde.
Vermessungsamt Mühldorf a. Inn

05.07.2018
Stand: ca. Dez. 2017

Maßentnahme:

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.